




- 4 -

An jeder Folie, Typ G 4, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und
das Prüfzeichen

angebracht sein.
Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie
vorhanden sein.

Flensburg, den 8. September 1989
Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlagen:
Prüfungszeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nordrhein
Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0073 0 89 vom 13.07.1989



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom
28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung
und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV)
in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5096, Nachtrag 03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: G4

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte
wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten
sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen tre-
ten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55
Trifhofstr. 58 • 82362 Weilheim • www.CFC.de



- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeug-
teile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden
Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht ent-
sprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit aus-
drücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestat-
tet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Wider-
ruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Ferti-
gung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmig-
ten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder
endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Auf-
nahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem
Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats
mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung ver-
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflich-
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartge-
nehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen
hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn
sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfor-
dernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung
verwiesen.



- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen minde-
stens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen An-
forderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a
StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am
01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ G 4, in einer Dicke von 0,06 mm + 10 %,
dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von
Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht
von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus drei grau eingefärbten Polyesterfolien
mit Metalloxydbeschichtung. Die Innenseite ist mit PS-Kleber,
die Außenseite mit einer Schicht, die die Kratzfestigkeit er-
höht, beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhalte-
rung beschichtet werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Schei-
beneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf
den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen An-
baubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung
der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit ein-
nem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

